

**Satzung des Vereins „Freunde des Kulturhaus Laubusch e.V.“
gültig in dieser Fassung seit dem 05.10.2022**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Freunde des Kulturhaus Laubusch e.V. und hat seinen Sitz in Lauta, Ortsteil Laubusch.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und sozialem Zusammenhalt, insbesondere der Entwicklung des historisch wertvollen und unter Denkmalschutz stehenden Kulturhauses Laubusch.
2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - a. die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - b. Schaffung vielfältiger Nutzungs- und Begegnungsmöglichkeiten
 - c. Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerke
 - d. Hilfe beim Erhalt und Pflege von Gebäude und Anlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintrittserklärung in Textform unter Anerkennung dieser Satzung. Bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren muss eine sorgeberechtigte Person zustimmen. Der Vorstand kann dem

- Beitritt innerhalb von 4 Wochen widersprechen, wenn die Interessen des Vereins in erheblicher Weise beeinträchtigt werden könnten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres und endet mit Ablauf des Geschäftsjahres.
 5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a. erheblichen Verstößen gegen die Satzung,
 - b. vereinsschädigendem Verhalten
 - c. wegen Zahlungsrückständen.
 6. Das auszuschließende Mitglied ist in Textform über die Vorstandsentscheidung und deren Begründung zu informieren. Es ist vor der Entscheidung anzuhören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und sonstige Erlösen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung als höchstes Organ und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Hat ein Mitglied seine E-Mail-Adresse mitgeteilt, kann die Einladung auch elektronisch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn 20 Prozent der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a. Entlastung, Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der vereinsinternen Revision,
 - d. Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Beschluss des Haushaltsplans,
 - g. Satzungsänderungen,
 - h. Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss,
 - i. Auflösung des Vereins.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Für Mitglieder unter 15 Jahren stimmt eine anwesende sorgeberechtigte Person.
5. Jedes Mitglied und der Vorstand können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt eine Frist von vier Wochen. Die Mitgliederversammlung kann dringliche Anträge zu Beginn der Versammlung durch Abstimmung zulassen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll enthält Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen und ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Mitgliedern. Es können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Gliederung und funktionelle Verantwortung ist dem Entwicklungsstand des Vereins anzupassen.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt, bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer für die Erledigung der laufenden Geschäfte bestellen. Dieser berichtet im Falle seiner Bestellung regelmäßig an den Vorstand und nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teil.
5. Beschlüsse im Vorstand werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes und anderen Funktionsträgern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i. S. des § 3 Nr. 26 a EstG gewährt werden.
7. Vorstandsmitglieder dürfen nicht unmittelbar aus Geschäften mit dem Verein profitieren, es sei denn diese wurden nach Art und Umfang von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 8 Vereinsinterne Revision

1. Die vereinsinterne Revision dient der Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Sie wird durch die gewählten Kassenprüfer vorgenommen. Gegenstand der Prüfung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Finanzunterlagen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die ehrenamtlich als vereinsinterne Revision arbeiten. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt, bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Kassenprüfung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie kann sich auf Stichproben beschränken. Der Vorstand wird spätestens 14 Tage nach jeder Prüfung in Textform über die Ergebnisse informiert. Weitere Verfahrensregeln können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Prüfbericht für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 9 Datenschutz

1. Die durch den Verein erfassten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung verwendet. Zu diesem Zweck werden sie elektronisch gespeichert.

§10 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lauta zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Ende der Satzung des Vereins „Freunde des Kulturhaus Laubusch e.V.“ -